

Gemeindeverwaltung
Kanzleistrasse 2 / Postfach
8309 Nürensdorf
Telefon 044 838 40 50
www.nuerensdorf.ch

Leiter Abteilung Werke
Daniel Rüegg
Maulackerstrasse 15
Direktwahl 044 838 40 87
E-Mail daniel.rueegg@nuerensdorf.ch

Abteilung Sicherheit
sicherheit@nuerensdorf.ch

Gesuch um Benutzung des öffentlichen Grundes und Baustellen-Installationen (inkl. temporärem Wasserbezug ab Hydranten)

Gesuchsteller:

Adresse:

Bauherrschaft:

Rechnungsadresse:

Tel.-Nr./Natel:

Beanspruchtes Strassengebiet:

(Art der geplanten Nutzung)

Massnahme/Projekt:

Installation/Nutzung: Beginn: Ende:

Mängel vor der Inanspruchnahme:

Ort und Datum:

Unterschrift:

-
- Bewilligung:**
- Erteilung der Bewilligung
 - Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)
 - Unter Vorbehalt Bewilligung Strassensperre (durch die Sicherheitsabteilung zu bewilligen)

Auflagen und Bedingungen zur Bewilligung 2. Seite beachten! →

1. Gestützt auf das vorstehende Gesuch wird die Bewilligung zur Benutzung des öffentlichen Grundes für die Bauinstallation unter den nachfolgenden Bedingungen erteilt.
2. Mit der Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes gilt dieser als in einwandfreiem Zustand übernommen.
3. Die Installation ist abzuschränken, einwandfrei zu signalisieren und vorschriftsgemäss zu beleuchten.
4. Der öffentliche Grund darf durch die Installation nicht beschädigt werden. Allfällig trotzdem auftretende Schäden werden nach Beendigung der Installation durch die Gemeinde auf Rechnung des Gesuchstellers behoben.
5. Für die Benutzung des öffentlichen Grundes ist eine Gebühr von Fr. 1.50 pro m² und Woche zu entrichten. Die Gebühr wird nach Beendigung der Installation und Zustands-abnahme des Strassengebietes entsprechend der Nutzungsdauer in Rechnung gestellt.
6. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, nach Beendigung der Installation die Abnahme durch die Gemeindewerke (Tel. 044 838 40 87) zu veranlassen. Als Beendigung gilt das Datum der Abnahme.
7. Die Bewilligungskosten dieses Gesuches inkl. Schreibgebühren und Porto betragen Fr. 100.00 und werden zusammen mit der Benutzungsgebühr nach Beendigung der Installation in Rechnung gestellt. Für Bewilligungen, deren Gesuche kurzfristig (unter 7 Werktagen) eintreffen, werden zusätzliche Gebühren nach Aufwand verrechnet.
8. Allfällige Wasserbezugskosten ab Hydranten werden nach dem aktuell geltenden Gebührentarif anhand dem verwendeten/abgegebenen Wasserzähler (W.-Verbrauch/m³) und mit den Kosten für den Wasserzähler (Miete pauschal und nach Dauer) verrechnet.
9. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von dessen Zustellung an, schriftlich und begründet beim Baurekursgericht des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden.
10. Mitteilung digital an:

- Gesuchsteller	Mitteilung nach Bedarf digital an:
- Daniel Rüegg, Leiter Abteilung Werke	- Christian Meierhans, Leiter Bau + Liegenschaften
- Leitung Abteilung Sicherheit	- Zobrist + Räsamen AG, Ingenieur

Ressort Infrastruktur + Versorgung
Abteilung Werke

i.A. Ressortvorsteher

Daniel Rüegg
 Leiter Abteilung Werke _____ Ort, Datum: _____

Abnahmeprotokoll

Datum der Abnahme:

Festgestellte Mängel:

.....

Daniel Rüegg
 Leiter Abteilung Werke _____ Ort, Datum: _____